

1. Thema:

Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Schöneck/Vogtl. und der Gemeinde Muldenhammer über die zeitanteilige Zur-Verfügung-Stellung von Dienstkräften im Personalbereich

2. Rechtsgrundlage:

§ 28 Abs. 2 Nr. 21 SächsGemO

3. Bearbeiter:

Frau Kiesel, Frau Fuchs

4. Abstimmung erfolgt mit:

Gemeindeverwaltung und der Stadtverwaltung Schöneck, Kommunalaufsicht

5. Kurzbeschreibung:

Im Mai 2018 wurde mit der Stadt Schöneck/Vogtl. eine Vereinbarung im Bereich des Personalwesens zur zeitanteiligen Zurverfügungstellung einer Dienstkraft abgeschlossen. Da die Schönecker Mitarbeiterin weiterhin ausfällt, und die Stelle mit einer geeigneten Fachkraft nicht wiederbesetzt werden konnte, soll der Vertrag bis zum Ende der neuen Elternzeit verlängert werden. Im Zuge der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den Kommunen wird Frau Fuchs vom Personal 4,5 Std./Woche in der Stadt Schöneck tätig sein. Die aus der Leistungserbringung erwachsenen Kosten werden der Stadt in Rechnung gestellt.

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.04.2022 in Kraft und wird befristet bis zum Ende der neuen Elternzeit der Stelleninhaberin und kann ohne rechtsaufsichtliche Genehmigung wieder aufgehoben werden gemäß § 72 Abs. 3 KomZG.

6. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Schöneck und der Gemeinde Muldenhammer über die zeitanteilige Zur-Verfügung-Stellung von Dienstkräften im Personalbereich zu.

Abstimmungsergebnis:

Abgeordnete insgesamt: 14 (davon unbesetzt 1)

Anwesende Abgeordnete:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Befangenheit:

Muldenhammer, den 18.09.2023

Jürgen Mohr
Bürgermeister



1. Änderung der

**Zweckvereinbarung vom 19.05./30.05.2022
über die zeitanteilige Zur-Verfügung-Stellung von Dienstkräften im Personalbereich**

zwischen der Gemeinde Muldenhammer
Klingenthaler Str. 29, 08262 Muldenhammer
vertreten durch Bürgermeister Jürgen Mann

und der Stadt Schöneck/Vogtl.
Sonnenwirbel 3, 08261 Schöneck
vertreten durch Bürgermeisterin Isa Suplie

Auf der Grundlage von:

- §§ 71 und 72 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) i.V.m.
- § 61 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705)

wird § 4 der Zweckvereinbarung über die zeitanteilige Zur-Verfügung-Stellung von Dienstkräften im Personalbereich vom 19.05./30.05.2022 wie folgt neu gefasst:

§ 4 Dauer der Zweckvereinbarung

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.04.2022 in Kraft und wird befristet bis zum Ende der neuen Elternzeit der Stelleninhaberin.

Sie kann gem. § 72 Abs. 3 SächsKomZG aufgehoben werden.

Die übrigen Bestimmungen der o.g. Zweckvereinbarung behalten ihre Gültigkeit.

Muldenhammer, den

Schöneck/Vogtl., den

J. Mann
Bürgermeister

A. Anders
Bürgermeister